

# DJK Armada Euchen - Würselen e.V.

## Abt. Leichtathletik



DJK Armada Euchen - Würselen e.V., Abteilung Leichtathletik

---

An alle  
Mitglieder der  
DJK Armada Euchen-Würselen e.V.  
Abteilung - Leichtathletik

Würselen, 25.11.2021

### Hinweis zur neuen Coronaschutzverordnung und dem Infektionsschutzgesetz

Liebe Mitglieder,

aufgrund der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes und der Aktualisierung der Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW möchte ich auf die für uns wichtigsten Neuerungen hinweisen:

#### 1. Eine Teilnahme am Training und an Wettkämpfen ist ausschließlich immunisierten Personen gestattet! – **2G Regel**

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren sind davon befreit.
- Jugendliche ab 16 Jahren müssen die 2G Regel beachten.  
Hier reicht ein Testnachweis **nicht** aus.
- Das gilt auch für Zuschauer/Begleitungen/Eltern, etc.
- Personen mit ärztlichem Attest, dass sie nicht geimpft werden können, müssen einen aktuellen Testnachweis vorlegen! (**Schnelltest maximal 24 Stunden alt oder PCR-Test maximal 48 Stunden alt.**)
- Die eingesetzten Trainer/ÜL und Gruppenleiter sind verantwortlich für die Überprüfung der o.g. Voraussetzungen.

#### 2. Trainer, Übungsleiter und Gruppenleiter / Gruppenhelfer müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit immunisiert oder getestet sein (**s.o.**)! – **3G Regel**

- Die Vereinsführung / Abteilungsleitung ist verpflichtet diese Voraussetzungen zu prüfen und zu dokumentieren!

#### 3. Eine regelmäßige Prüfung kann bei immunisierten Personen entfallen, wenn der Status der Immunisierung entsprechend übermittelt und gespeichert wird.

- Die jeweilige Gruppenleitung / Abteilungsleitung kann diese Listen selbständig unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien führen.

Für den Vorstand der Leichtathletik-Abteilung

## Auszüge aus der Coronaschutzverordnung (aktuelle Fassung)

### § 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten....

(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen...

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

### § 3 Maskenpflicht

(1) An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:

... 2. in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, ...

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden...

12...während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, ...

### § 4 Zugangsbeschränkungen

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden: ...

3. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum ...

4. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer, ...

((2)) Satz 1 gilt nicht für:...

2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren,

3. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen.

(4) Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.

(6) Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren

(7) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Quelle: coronaschutzverordnung-ab-24-november-2021

## Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

### § 28b IfSG

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, ... nur betreten ... wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen ... sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis ... mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

3) Alle Arbeitgeber ... sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ... durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.